

Apoldaer Leichtathletikverein 90 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Vereinsfarben

Der Apoldaer Leichtathletikverein - im Folgenden auch ALV genannt - wurde am 5. Juli 1990 in Apolda gegründet. Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Leichtathletik der ehemaligen BSG Obertrikotagen Apolda an.

Der Verein trägt den Namen "Apoldaer Leichtathletikverein 90 e. V."

- 2 Der Sitz des Vereins ist Apolda. Die Vereinsfarben sind grün, gelb und schwarz, die sich im Vereinslogo wiederfinden.
- 3 Der Verein wurde am 16.08.1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Apolda eingetragen.
- 4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- Der ALV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Ziel des ALV ist es, die notwendigen Übungsmöglichkeiten und Trainingsbedingungen für die leichtathletikinteressierten Bürger aller Altersklassen und Interessengruppen in der Stadt Apolda schrittweise zu verbessern.
- 2 Um dieses Ziel zu verwirklichen, stellt sich der ALV folgende Aufgaben:
 - körperliche und geistige Bildung der Kinder und Jugendlichen durch Absicherung eines regelmäßigen Übungs-, Trainingsbetriebes- und Wettkampfbetriebes

- Erweiterung der Möglichkeiten des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes im Erwachsenenbereich
- sowohl Ermöglichung einer vielseitigen Ausbildung auf der Grundlage mehrerer Sportarten als auch Spezialisierung in einer Teildisziplin der Leichtathletik
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Mithilfe der Mitglieder bei der Pflege und Wartung der Sportanlagen und Sportgeräte.
- Der ALV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle und materielle Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Die Organe des ALV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Der ALV tritt jeglicher Form von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt aktiv entgegen. Er fühlt sich der geschlechtlichen Gleichberechtigung verpflichtet und unterstützt alle Maßnahmen des Landessportbundes Thüringen e. V. und seiner Thüringer Sportjugend zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Der ALV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und bekennt sich zu den Zielen der Suchtprävention insbesondere zum Schutz der Jugendlichen.

Der ALV erfasst, speichert und verarbeitet im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben Daten seiner Mitglieder und Funktionäre sowie von Wettkampfteilnehmern. Er arbeitet dabei nach dem Prinzip der Datenminimierung und äußersten Sorgfaltspflicht. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur im Rahmen der satzungsgemäßen Verpflichtungen oder mit Zustimmung der Betroffenen. Es gelten die Widerspruchs- und Beschwerderegeln der DSGVO. Für weitere Festlegungen kann sich der ALV eine Datenschutzordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- Der Apoldaer Leichtathletikverein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsbefugnis vertreten (nach § 26 BGB).
- Der ALV ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e. V., des Kreissportbundes Weimarer Land e. V. sowie des Thüringer Leichtathletik-Verbandes e. V. und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
- 3 Der ALV regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dafür sind:
 - a die Satzung des ALV
 - b die Satzung und die Ordnungen des Thüringer Leichtathletik-Verbandes e. V.
 - c die Satzung und die Ordnungen des Kreissportbundes Weimarer Land e. V.
 - d die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes Thüringen e. V.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des ALV kann jede natürliche Person auf Antrag werden. Einschränkungen aus politischen, konfessionellen und geschlechtlichen Gründen sind nicht statthaft.
- 2 Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Mitglieder sind:
 - a aktive Mitglieder; dies sind erwachsene Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b fördernde Mitglieder; durch den Vorstand kann eine regelmäßige oder unregelmäßige Zahlung vereinbart werden.
 - c Ehrenmitglieder; dazu zählen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Entwicklung des Vereinszwecks erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; die Mitgliederversammlung kann die Ernennung widerrufen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung, der Beitragsordnung und der Mitglieder-Datenschutzinformation des ALV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedervollversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
 - b Ausschluss
 - c Tod.
- Der Austritt muss dem Verein gegenüber schriftlich per Post oder E-Mail an die Vereinsadresse erklärt werden; das Ende der Mitgliedschaft muss vom Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) bestätigt sein.
- 6 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des ALV oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole
 - d wegen grober Missachtung innerhalb und außerhalb des Vereins der Ziele und Grundsätze des Vereins nach § 2 Ziffer 5.

Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung ist binnen drei Wochen nach Entscheidungsfindung an die Mitgliedervollversammlung zu erheben. Diese entscheidet endgültig.

- Fine Mitgliedschaft, die nicht bezahlt ist, wird spätestens nach 12 Monaten Beitragsrückstand gestrichen, wenn sie erfolglos angemahnt wurde. Sie muss dem Mitglied nicht bekannt gemacht werden.
- Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des ALV. Andere Ansprüche gegen den ALV haben schriftlich binnen drei Monaten dargelegt und geltend gemacht zu werden.
- 9 Auf Antrag entscheidet der Vorstand über die ruhende Mitgliedschaft, die zeitlich befristet ist und in der das Mitglied beitragsbefreit ist.

10 Nichtvereinsmitgliedern k\u00f6nnen Kosten, die f\u00fcr den Verein entstanden sind, auf Nachweis ersetzt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Höhe, die Berechnungsform und die Art der Erhebung des Beitrags werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Auch die Festlegung von Aufnahmegebühren ist möglich.
- 2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder haben das Recht,
 - a die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den ALV zu verlangen und den ALV zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen
 - b im Rahmen des Vereinzweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2 Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht,
 - a an der Erfüllung der Aufgaben des ALV mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren
 - b sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des ALV zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet
 - c die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- 3 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung des ALV, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a Verweis
 - b Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des ALV auf die Dauer bis zu vier Wochen.

§ 7 Organe

- 1 Die Organe des ALV sind:
 - a Die Mitgliederversammlung
 - b Der Vorstand
 - c Der Beschwerde- und Rechtsausschuss
 - d Der Jugendausschuss
- Die Mitglieder der Vereinsorgane werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt. Gewählt werden kann, wer mindestens 16 Jahre alt ist und dem Verein mindestens ein Jahr angehört.
- 3 Scheidet ein Mitglied eines Organs vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so kann ihn das jeweilige Organ des Vereins durch ein anderes Mitglied ersetzen. Die Entscheidung über die Ergänzung treffen die Mitglieder des zu ergänzenden Organs mit der Mehrheit ihrer Stimmen.

Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so kann ihn der Vorstand durch ein anderes Mitglied mit der Mehrheit seiner Stimmen ersetzen.

Die Amtsdauer von Ergänzungen enden mit dem Ende der dreijährigen Amtsdauer der Wahl der Mitgliederversammlung nach Ziffer 2.

- 4 Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet:
 - a bei Ablauf der Wahlperiode mit dem Zeitpunkt der Neuwahl
 - b mit dem Ausscheiden der Person aus dem Verein
 - c mit dem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung
 - d durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder in einer Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ALV. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d Wahl der Kassenprüfer
 - e Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f Satzungsänderungen
 - g Beschlussfassung über Anträge
 - h letztinstanzliche Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
 - i Entscheidungsfindung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i Wahl der Mitglieder des Beschwerde- und Rechtsausschusses
 - k Auflösung des ALV.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im zweiten Quartal statt. Sie wird per Aushang in den vom ALV genutzten Sportstätten sowie auf den Internetseiten des ALV mit einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine elektronische Einladungsübersendung ist möglich.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a der Vorstand beschließt
 - b mehr als ein Viertel (1/4) der Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben, beantragen sowie, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle beider von einem anderen Vorstandsmitglied, einzuberufen. Dieselben Personen unterzeichnen das Einberufungsschreiben oder die Bekanntmachung.

- 5 Beinhaltet die Tagesordnung der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung, sind mit der Einladung die Mitglieder über die Änderung/en wörtlich schriftlich zu informieren.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- 7 Anträge können gestellt werden
 - a von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat
 - b vom Vorstand
 - c Anträge zu Satzungsänderungen sind drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben. Zu Satzungsänderungen sind Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.
 - d Sonstige Anträge sind eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9 Ein Mitglied des Vorstandes führt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann alternativ einen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1 Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Gewählt werden können alle Mitglieder des ALV, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder, die den Verein nach Außen vertreten (BGB-Vorstand und Kassenwart), müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen entsprechend § 2 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

- 4 An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen, diese besitzen kein Stimmrecht.
- 5 Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 10 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a Vorsitzender
 - b Stellvertretender Vorsitzender
 - c Kassenwart
 - d Sportwart
 - e Jugendwart
 - f Gleichstellungswart.
- Zur Kontrolle der Finanzgeschäfte sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des ALV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse befristet einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen für die Führung der Geschäfte erlassen. Er legt auch die Beitragsordnung fest.

§ 11 Beschwerde- und Rechtsausschuss

Der Beschwerde- und Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Ausschuss entscheidet Streitfälle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern des ALV. Berufung gegen Entscheidungen des Beschwerde- und Rechtsausschusses können an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 12 Auflösung des ALV

- Die Auflösung des ALV kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen beschließt.
- 2 Die Auflösung des ALV erfolgt, wenn weniger als 15 Mitglieder dem ALV angehören.
- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Weimarer Land e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereiche Sport zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen

- Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung nach § 8 Abs. 6 c mit 2/3-Mehrheit der Stimmen erfolgen.
- 2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder nicht durchführbar sein, so betrifft dies nicht die Gültigkeit der Satzung insgesamt.

§ 14 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen, der männlichen und einer geschlechtsneutralen Sprachform.

Die Gründungssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05. Juli 1990 einstimmig beschlossen. Sie trat am 01. August 1990 in Kraft.

Die Satzung wurde am 14. April 1994 geändert.

Die Satzung wurde am 22. September 2000 geändert.

Die Satzung wurde am 10. März 2006 geändert.

Die Satzung wurde am 07. März 2008 geändert.

Die Satzung wurde am 17. September 2021 geändert.

Die Satzung wurde am 17. August 2024 geändert. Mit dem Eintrag ins Vereinsregister am 19. November 2024 ist diese Fassung rechtskräftig.

Weitere Informationen unter www.apoldaer-LV.de